

Nachsitzen - rechtliche Grundlage?

Beitrag von „Melosine“ vom 9. Februar 2006 16:18

Zitat

Timm schrieb am 08.02.2006 20:09:

Entgegen der Melosines Meinung halte ich aber Nachsitzen (in B-W nach §90 Schulgesetz erlaubt) für eine wirkungsvolle pädagogische Maßnahme. Ich denke, Wirkung und Reflexion über ein Vergehen erfolgen nachhaltiger in einer zusätzlichen Stunde außerhalb des regulären Unterrichts oder der häuslichen Atmosphäre beim Besinnungsaufsatz.

Es bestehen sicher Unterschiede zwischen Berufsschülern oder Jugendlichen und Drittklässlern...

Für Grundschüler halte ich Nchsitzen nicht für sinnvoll!

Melosine